

S T E P H A N
BISCHOF VON TRIER

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl und des Kirchengemeindeverbandes Bad Hönningen-Rheinbrohl

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Bad Hönningen St. Peter u. Paul, Hammerstein St. Georg, Leubsdorf St. Walburgis, Leutesdorf St. Laurentius und Rheinbrohl St. Suitbert zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Katharina Kasper Am unteren Mittelrhein verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. *Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016*, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bad Hönningen-Rheinbrohl, des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Hammerstein St. Georg, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Leutesdorf St. Laurentius, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Neuwied und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 11. Dezember 2024 (KA 2025 Nr. 6) und § 1 Absatz 3 der *Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier* vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des *Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)* vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die gemäß § 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* gebildete Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.
2. Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Hl. Katharina Kasper Am unteren Mittelrhein.

II.

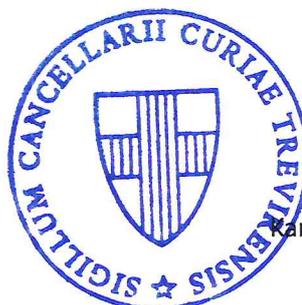
1. Der nach der *Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)* errichtete Kirchengemeindeverband Bad Hönningen-Rheinbrohl wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.
2. Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher werden geschlossen und sind dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.
5. Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2025




Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier




Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie